Verbandswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 22

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 22

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. August 1903.

Wochenspruch: Im selben Maß du willst empfangen, mußt du geben; Willst du ein ganzes Herz, so gib ein ganzes Leben.

Verbandswesen.

Schweizer. Tapeziererverband. In Basel fand die Delegierten-Versammlung des Schweiz. Tapeziererverbandes statt, die von 10 Delegierten aus 6 Sektionen beschickt war. Der Verband zählt gegenwärtig 200 Mitglieder; der Tapeziererverein Genf beharrt gegenüber dem Verbande trotz wiederholter Einladung auf seiner ablehnenden Haltung. Als Vorort wird Basel und als Revisionssektion Bern bestimmt. Nach eingehender Diskussion beschließt die Delegiertenversammlung den Beitritt zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund und zwar zu einem Beitrag von 10 Rp. pro Mitglied und Monat. Der Beitritt erfolgt mit rechtlicher Wirkung vom 1. Januar 1904 an. Die Versammlung stimmt einem Antrage zu, nach welchem die Einzelmitgliedschaft nicht mehr zulässig ist; die bisherigen Einzelmitglieder haben sich der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Sektion anzuschließen. Die bisherige hohe Eintrittsgebühr wird auf 50 Rp. reduziert.

Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens.

W. K. Da in Bund und Kantonen die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens an der Tagesordnung ist, aber leider nur in langsamem Tempo fortschreitet, mag es von Interesse sein, Umschau zu halten, was in unseren Nachbarstaaten zu diesem Zwecke geschieht. Deutschland geht in dieser Richtung mit seiner Gesetzgebung allen Staaten voran. Wenn man auch nicht mit allen Maßnahmen einverstanden sein kann und nicht alles als für unsere schweizerischen Verhältnisse zur Nachahmung geeignet findet, so wäre doch zu wünschen, daß unsere Behörden sich an dieser Gewerbepolitik ein Muster nehmen möchten.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die deutsche Gewerbeordnung den meisten Lesern schon hinreichend bekannt sei und möchten daher einmal den Blick auf Frankreich werfen, dessen gewerbliche Verhältnisse und Gesetze viel weniger offenkundig sind.

Der französische Handelsminister hat im Jahre 1901 eine ständige Kommission des Conseil supérieur du travail (Ober-Arbeitsrat) beauftragt, Erhebungen über das Lehrlingswesen vorzunehmen. Diese Kommission hat nun ihren Bericht über die gegenwärtigen Zustände im Lehrlingswesen in Frankreich veröffentlicht und begleitet denselben mit einer Reihe von Reformvorschlägen, von denen sie eine Besserung der augenblicklichen Verhältnisse erwartet.

Das gegenwärtig in Frankreich zu Recht bestehende Gesetz von 1851 überläßt den Parteien volle Freiheit für Abschluß eines Lehrvertrages, enthält aber eine Reihe von Bestimmungen über die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, über Probezeit und über die